

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0261/2015/IV

Datum:
11.12.2015

Federführung:
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

**Anordnung der Außenbewirtschaftungen auf dem
Marktplatz Neuenheim**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Neuenheim	02.02.2016	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Neuenheim nimmt Kenntnis von der Neuordnung der Außenbewirtschaftungen auf dem Marktplatz Neuenheim.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Durch zwei zusätzliche Anträge auf Erteilung einer Außenbewirtschaftungserlaubnis zur Saison 2015 gab es auf dem Marktplatz Neuenheim eine Konzentration der Außenbewirtschaftungen. Die Wirte und eine Vielzahl von Kunden haben um eine Entzerrung der einzelnen Flächen zugunsten einer praktikableren Nutzung und zur Verbesserung des Orts- bzw. Erscheinungsbildes gebeten. Nach Anhörung der Belange der Wirte, des Stadtteilvereins, der Kinderbeauftragten und eines direkt betroffenen Anwohners wird ab der Saison 2016 eine Neuaufteilung der Außenbewirtschaftungen vorgenommen.

Begründung:

1. Ausgangslage

Seit Jahren gibt es in der Südostecke des Marktplatzes Neuenheim Außenbewirtschaftungen der dort ansässigen Betriebe, die über eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz erlaubt wurden/werden. Nachdem es bis 2004 nur eine Außenbewirtschaftung durch das „Marktstübel“ gab, kam es in den Jahren 2005 und 2008 durch Neuansiedlung von Betrieben zu einer Aufteilung der Fläche auf drei Betriebe („Marktstübel“, „Jules“ und „Bar Centrale“). Im Zusammenhang mit der Ansiedlung der „Bar Centrale“ hat die Stadtverwaltung im Jahr 2007 dem Wunsch der Wirte auf Ausdehnung der Außenbewirtschaftungsflächen nicht entsprochen und die Obergrenze aller Außenbewirtschaftungen auf die bisherigen 153 m² festgeschrieben, um den Gemeindegebrauch auf dem Platz nicht noch weiter einzuschränken. In einem vom damaligen Betreiber des „Marktstübel“ angestregten Gerichtsverfahren wurde diese Beschränkung vom Gericht bestätigt. Seither und bis einschließlich zur Saison 2014 wurde die Fläche unter allen drei zu einer Außenbewirtschaftung berechtigten Anliegerbetrieben gleichmäßig aufgeteilt (Anlage 1).

Im Jahr 2014 wurde im Anwesen Schulzengasse 11 eine weitere Gaststätte („Café Auszeit“) errichtet, deren Betreiberin ebenfalls eine Außenbewirtschaftung beantragt hat. Außerdem hat der Betreiber der „Patisserie La Flamm“, Ladenburger Str. 15, erstmals ebenfalls eine Außenbewirtschaftung auf dem Platz beantragt. Die Außenbewirtschaftungsfläche wurde daher ab 2015 auf der bisherigen Fläche unter den fünf Antragstellern aufgeteilt, wobei die Außenbewirtschaftung der „Patisserie La Flamm“, bei der es sich nicht um eine Gaststätte sondern ein Ladengeschäft handelt, aus baurechtlichen Gründen auf maximal 12 Sitzplätze beschränkt werden musste, so dass ihr nur 13 m² und den übrigen Gaststätten eine Fläche von je 35 m² zugeteilt wurde (Anlage 2). Vor der Aufteilung wurde der Stadtteilverein bzgl. der Frage angehört, ob aus dortiger Sicht dem Wunsch der Wirte entsprechend, ein Teil der Außenbewirtschaftungen östlich des Brunnens (ohne Ausdehnung der Gesamtfläche) angeordnet werden sollte. Der Stadtteilverein hatte sich damals gegen eine solche Lösung und für die Beibehaltung der bisherigen Anordnung (nur westlich des Brunnens) ausgesprochen.

Die Wirte haben im Verlauf der vergangenen Saison gegenüber der Verwaltung erklärt, dass die neue Aufteilung nicht zufriedenstellend sei, weil die Außenbewirtschaftungen zu sehr verdichtet werden, keine sinnvolle Zuordnung zu den Gaststätten möglich sei, keine Durchgänge zwischen den Außenbewirtschaftungen vorhanden sind und das Ensemble der Außenbewirtschaftungen in der jetzigen Form den Platz nicht bereichere, sondern eher störend wirke. Sie haben im Sommer 2015 eine Unterschriftenliste mit ca. 600 Unterschriften ihrer Kunden zu der in Anlage 3 dargestellten Frage vorgelegt und baten um eine Neuauftellung, wobei (erneut) geprüft werden sollte, ob für das „Café Auszeit“ und die „Patisserie La Flamm“ Flächen östlich des Brunnens, für das „Café Auszeit“ auch unmittelbar vor der Gaststätte, freigegeben und für die drei übrigen Betriebe auf der Westseite die Fläche entzerrt werden könnte/n.

Unter der Moderation von Herrn Bürgermeister Erichson fand Anfang September ein Ortstermin statt, bei dem neben allen beteiligten Wirten auch Vertreter des Stadtteilvereins, die Kinderbeauftragten und ein Anwohner auf der Ostseite des Platzes, der sich schon früher in die Diskussionen um die Anordnung der Außenbewirtschaftungen eingebracht hatte, anwesend waren. Den Anwesenden wurde verdeutlicht, dass die maximale Fläche für die Außenbewirtschaftungen nicht zur Disposition steht.

Nach ausführlicher Diskussion und Anhörung der einzelnen Belange wurden zwei alternative Aufstellungsvarianten simuliert. Bei Variante 1 würden die Außenbewirtschaftungen des „Café Auszeit“ und der „Patisserie La Flamm“ östlich des Brunnens angeordnet. Die drei übrigen Außenbewirtschaftungen würden unter Schaffung von zwei Durchgängen weiterhin auf der

Westseite verbleiben (Fotodokumentation siehe Anlage 4). Bei Variante 2 würden alle Außenbewirtschaftungen weiterhin auf der Westseite des Brunnens verbleiben. Auch hier würden zwei Durchgänge zwischen den Außenbewirtschaftungen in Nord-Süd-Richtung geschaffen. Wegen der hierdurch notwendigen Verschlinkung der Außenbewirtschaftungen müsste zur Erreichung der bisherigen Flächen die Nordgrenze der Außenbewirtschaftung weiter nach Norden verschoben werden. Diese würde dann bis zur letzten Baumreihe in den Platz ragen (Fotodokumentation siehe Anlage 5).

2. Lösung

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht nach § 16 Absatz 2 Straßengesetz im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei sie die straßenrechtlichen Belange im Rahmen der ihr obliegenden Ausgleichs- und Verteilungsfunktion abzuwägen hat.

Bei der Bewertung der Varianten bezüglich der betroffenen Belange ist zu berücksichtigen, dass bei Variante 1 erstmals auch der östliche, bisher freigehaltene Platzbereich von Außenbewirtschaftungen in Anspruch genommen würde. Die Kinderbeauftragten haben angeführt, dass dann diese zusammenhängende Freifläche nicht mehr für spielende Kinder zur Verfügung steht. Außerdem würde der Zugang zum Platz von Süden aus auch von der Ostseite her eingeschränkt. Zudem dürfte die Akzeptanz der Anwohner auf der Ostseite für diese Variante geringer ausfallen, als bei der bisherigen Anordnung, die den Vorteil bietet, dass sie nirgendwo direkt an die Gebäude angrenzt.

Bei Variante 2 würde der Platzbereich bis zur letzten Baumreihe von den Außenbewirtschaftungen in Anspruch genommen und für den Gemeingebrauch damit entfallen. Allerdings würden auch hier die beiden neu geschaffenen Durchgänge zwischen den Außenbewirtschaftungen in Nord-Süd-Richtung, die nicht nur den Betrieb der Außenbewirtschaftungen erleichtern und die Akzeptanz der Gäste erhöhen, einen (wenn auch eingeschränkten) Zugang zum Platz ermöglichen. Da die bisher frei gehaltene Fläche nördlich der Außenbewirtschaftung bis zur letzten Baumreihe auch jetzt schon wegen der Bäume nicht vollflächig für den Gemeingebrauch und insbesondere deswegen auch nicht für spielende Kinder zur Verfügung stand, bietet diese Variante diesbezüglich geringere Nachteile als Variante 1. Zwar wird optisch eine Vergrößerung der Außenbewirtschaftungen eintreten, allerdings wird tatsächlich die für die Außenbewirtschaftungen genutzte Fläche nicht verändert. Durch die Entzerrung der Außenbewirtschaftungen wird zudem wie bei Variante 1 eine Auflockerung des Platzbildes im südwestlichen Bereich, eine bessere Zuordenbarkeit durch die Kunden und damit deren höhere Akzeptanz erreicht.

Nach Abwägung aller Belange wird die Verwaltung Variante 2 ab der Saison 2016 umsetzen. Nach Ablauf der Saison wird die Verwaltung die Situation erneut bewerten und den Bezirksbeirat darüber informieren. Da die Außenbewirtschaftungserlaubnisse generell auf ein Jahr befristet werden, kann bei Änderung der Umstände oder Neubewertung der Belange im Jahr 2017 oder auch danach jederzeit eine Anpassung an eine neue Sachlage/Bewertung erfolgen.

Planskizzen der bisherigen Anordnung der Außenbewirtschaftungen, der neuen Anordnung sowie ein Vergleich sind in Anlage 6 dargestellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Von der Vorlage nicht betroffen.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Anordnung Außenbewirtschaftungen bis 2014
02	Anordnung Außenbewirtschaftungen 2015
03	Fragestellung Unterschriftenliste
04	Fotodokumentation Variante 1
05	Fotodokumentation Variante 2
06	Skizzen bisherige und neue Anordnung